

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Bereich Rückbau

- 1.0 **Qualitätsbescheinigung.** Die Hiltbrunner AG bestätigt durch Einreichen der Offerte den Umfang der zu erbringenden Leistungen zu kennen und diese unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien auszuführen.
- 1.1 **Ausführungsunterlagen.** Die von der Hiltbrunner AG ausgestellten Offerten und Leistungsbeschreibungen beziehen sich auf die bezeichneten Objekte. Sie sind ausschliesslich für den Auftraggeber bestimmt und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Hiltbrunner AG anderweitig verwendet oder an Drittpersonen weitergegeben werden. Die Hiltbrunner AG hält sich bei der Ausführung an die ihr überreichten Unterlagen und Pläne. Bei Unklarheiten wird die Bauleitung kontaktiert. Abweichende Quantitäten von den erhaltenen Unterlagen und Plänen berechtigen den Unternehmer zu einer Nachtragsofferte gemäss Position 1.4. Allfällige Abmahnungen werden schriftlich an die Bauleitung gerichtet.
- 1.2 **Vorgabe Methodik für Rückbauarbeiten.** Wird von der Bauleitung die Ausführung von Rückbauarbeiten nach einer vorgegebenen Methode verlangt, so trägt der Bauherr die Verantwortung für allfällige bei der Arbeitsausführung entstehende Schäden und Folgeschäden.
- 1.3 **Rückbauarbeiten.** Sofern nicht ausdrücklich in der Offerte bzw. im Werkvertrag enthalten, ist das Abtrennen von Werkleitungen, Entleeren und Reinigen von allfällig vorhandenen Tanks und Jauchegruben sowie Untersuchung und Entsorgung von Bauschadstoffen, Gift und Sondermüll und daraus resultierende Massnahmen nicht im Auftrag eingerechnet. Schäden an Werkleitungen und Anlagen, deren Verlauf oder Existenz vor Arbeitsbeginn nicht bekannt sind, inkl. Folgeschäden, werden durch die Hiltbrunner AG nicht abgedeckt. Es wird davon ausgegangen, dass Rückbauobjekte leer stehen. Allfällige Räumungen erfolgen nach Aufwand. Sämtliche verwertbare Materialien stehen dem Unternehmer zur Verfügung. Erfordert die Ausführung der Arbeiten die Benützung von fremdem oder öffentlichem Grund, so sind die entsprechenden Bewilligungen bauseitig einzuholen. Damit verbundene Gebühren und zusätzliche Kosten trägt der Bauherr.
- 1.4 **Nachtrag zum Werkvertrag.** Sollen Arbeiten oder Lieferungen ausgeführt werden, die nicht im Werkvertrag enthalten sind, bedürfen diese der schriftlichen Auftragserteilung durch die Bauleitung. Die Preise richten sich nach denjenigen des Werkvertrages. Neue Preise werden durch den Unternehmer rechtzeitig mitgeteilt. Allfällige Wartezeiten, welche der Unternehmer nicht zu verantworten hat, können als Regiearbeit gemäss Position 1.5 verrechnet werden.
- 1.5 **Regiearbeiten** erfolgen nur auf ausdrückliche Anweisung der Bauleitung. Meldungen über dringliche Regiearbeiten werden gegenseitig sofort schriftlich mitgeteilt.
- 1.6 **Regierapporte** werden täglich ausgefertigt und der Bauleitung innert 3 Tagen zur Unterschrift vorgelegt. Können Regierapporte durch die Bauleitung nicht entgegengenommen werden, so werden diese der Bauleitung per Post zugestellt. Ohne Gegenbericht seitens Bauleitung innert 5 Arbeitstagen gelten diese als genehmigt.
- 1.7 **Abnahme.** Die Vollendung des Werkes wird durch die Hiltbrunner AG der Bauleitung mitgeteilt. Das Werk gilt nach gemeinsamer Prüfung und gegenseitig unterzeichnetem Protokoll als abgenommen. Verweigert der Bauherr die Mitwirkung, so gilt das Werk 30 Tage nach Anzeige der Vollendung als abgenommen.
- 1.8 **Zahlungskonditionen und Zahlungsverzug.**  
Zahlungskonditionen:  
- Akonto bei Arbeitsbeginn 30% des Auftrages.  
- bis 90 % der Arbeiterledigung jeweils weitere Akonto auf Monatsende.  
- 10 % Rückbehalt bis Abnahme des Werkes.  
Die Hiltbrunner AG ist berechtigt, dem Arbeitstand angemessene Akontozahlungen zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzüge zu bezahlen. Unberechtigte Abzüge werden nachgefordert. Nach Ablauf der Frist ist ohne weiteres ein Verzugszins von 5% geschuldet. Für Mahnungen werden Gebühren erhoben: 1. Mahnung – kostenlos, 2. Mahnung CHF 10.00. Nach der 2. Mahnung erfolgt die Beauftragung einer Inkassounternehmung, womit Gebühren für Mahnkosten und Verzugschaden anfallen.
- 2.0 **Garantieleistung und Haftung.** Die Hiltbrunner AG übernimmt eine Garantie für eine fachgerechte Ausführung ihrer Arbeiten unter Ausschluss jeder Haftung für allfällige direkte oder indirekte Folgeschäden. Die Hiltbrunner AG ist bis zur Abnahme des Werkes betreffend zivilrechtliche Risiken wie Beschädigungen, Wasserschaden oder Diebstahl versichert. Nach erfolgter Abnahme trägt die Bauherrschaft das entsprechende Risiko.
- 2.1 **Streitigkeiten und Gerichtsstand.** Zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte in Burgdorf.
- 2.2 **Grundlagen.** Die von der Hiltbrunner AG ausgeführten Arbeiten erfolgen, sofern nicht ausdrücklich im Werkvertrag anders vereinbart, gemäss den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Bauherr die AGBs der Hiltbrunner AG. Berufet sich der Bauherr auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen, so gehen die AGBs der Hiltbrunner AG denjenigen des Bauherrn vor.

Jul.2024